TOP 5:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz - BilRUG)

Drucksache: 285/15 und zu 285/15

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Die Richtlinie 2013/34/EU (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19) führt die bisher unterschiedlich geregelten Rechtsrahmen für die Rechnungslegung auf Ebene einer Gesellschaft und auf Ebene eines Konzerns zusammen. Dabei verfolgt sie unter anderem das Ziel, die bürokratischen Belastungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen zu verringern, und strebt eine stärkere Vergleichbarkeit der Jahres- und Konzernabschlüsse von bilanzierungspflichtigen Kapitalgesellschaften und gleichgestellten haftungsbeschränkten Personenhandelsgesellschaften in der EU an. Indem die Mitgliedstaaten die Größenklassen kleiner Unternehmen nur noch einheitlich festlegen können, werden bisherige Unterschiede im Binnenmarkt beseitigt. Regelungen über die Gleichwertigkeit gesetzlicher Berichtspflichten in Drittstaaten eröffnen die Möglichkeit, europäischen Unternehmen, deren Wertpapiere an Börsen der USA gehandelt werden, doppelte Berichtspflichten zu ersparen. Zur Erhöhung der Transparenz im Rohstoffsektor werden größere Unternehmen verpflichtet, einen Bericht über weltweit an staatliche Stellen geleistete Zahlungen (ab 100 000 Euro) zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Richtlinie 2013/34/EU ist bis zum 20. Juli 2015 in nationales Recht umzusetzen.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt insbesondere durch Änderungen der bilanzrechtlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Kleinere Unternehmen werden hierdurch beispielsweise von bestimmten größenabhängigen Vorgaben freigestellt, die sich aus den bisherigen Schwellenwerten ergeben. Außerdem sieht das Gesetz eine Verringerung der Mindestangaben im Anhang

. . .

zum Jahresabschluss vor. Darüber hinaus werden die für Kleinstkapitalgesellschaften geltenden Erleichterungen der Rechnungslegungsvorgaben weitgehend auch auf Kleinstgenossenschaften erstreckt.

Weitere Änderungen beheben Redaktionsversehen früherer bilanzrechtlicher Änderungen und nehmen Klarstellungen vor. In diesem Zusammenhang wird auch der wesentliche Inhalt der Konzernabschluss-Befreiungsverordnung in das HGB übernommen und die Verordnung als solche aufgehoben.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung zurück (vgl. BR-Drucksache 23/15). Der Bundesrat hat in seiner 931. Sitzung am 6. März 2015 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, vgl. BR-Drucksache 23/15 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/5256) in seiner 112. Sitzung am 18. Juni 2015 mit Änderungen beschlossen. Im Wesentlichen sind davon Vorschriften zur Befreiung von Mutter- und Tochterunternehmen sowie Personenhandelsgesellschaften von Vorgaben zur Rechnungslegung betroffen. Hinsichtlich der phasengleichen Gewinnvereinnahmung wurden Erläuterungen der bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Ausschüttungssperre für noch nicht vereinnahmte Beteiligungserträge angefügt. In der in verschiedenen Gesetzen vorgesehenen Übergangsvorschrift wurde das Unternehmenswahlrecht zur vorgezogenen Anwendung aller neuen Vorschriften gestrichen. Die Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen sind unter anderem auf Bitten der Praxis, Empfehlungen des Bundesrates sowie Anregungen von Experten im Rahmen einer Anhörung zurückzuführen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.